

Weg von der Mängelbeseitigung – die Arbeitsschutzphilosophie

von Ulla Wittig-Goetz im Auftrag der Abt. Mitbestimmungsförderung, Referat Betrieblicher Arbeits- und Umweltschutz

„Die Arbeit wächst mir über den Kopf. Ich schaffe mein Arbeitspensum nicht mehr usw.“ Rund jeder zweite Beschäftigte fühlt sich durch ständigen Zeitdruck, hohe Verantwortung, ausufernde Arbeitsmengen usw. in seinem Job überfordert. Doch im betrieblichen Arbeitsschutz spielen solche Probleme bislang kaum eine Rolle, obwohl das Arbeitsschutzgesetz von 1996 dies möglich macht.

Die Ziele

Das geltende Arbeitsschutzrecht stellt neben die bisherigen Ansatzpunkte des Arbeitsschutzes, die Unfallverhütung und die Arbeitssicherheit, zusätzlich die menschengerechte Gestaltung der Arbeit. Das zielt darauf ab, die gesundheitlichen Belastungen der Beschäftigten möglichst gering zu halten und Arbeitsbedingungen zu schaffen, bei denen sich Beschäftigte auch wohlfühlen können.

Ganzheitliche Ausrichtung

Das Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) basiert damit auf einer völlig neuen Sichtweise und erfordert von den Arbeitsschützern ein Umdenken. Ihm liegt ein weiter Gesundheitsbegriff zugrunde, wie ihn die Weltgesundheitsorganisation (WHO) definiert hat. Dieses neue Verständnis von Gesundheit beinhaltet ausdrücklich auch psychische Aspekte. Ganzheitlichkeit ist nämlich im Arbeits- und Gesundheitsschutz besonders gefragt: Es geht deshalb um das gesamte Belastungsspektrum in der Arbeitswelt und damit nicht nur um Lärm, dicke Luft, schlechtes Licht und ähnliches. Auch psychische Belastungsfaktoren gehören dazu.

Gesundheitsbegriff der WHO

„Gesundheit ist der Zustand „vollständigen, körperlichen, geistigen und sozialen Wohlbefindens“ und nicht nur „das Freisein von Krankheit und Gebrechen.“

Prävention als Eckpfeiler

Wenn das ArbSchG explizit die Verhütung arbeitsbedingter Gesundheitsgefahren einschließlich der menschengerechten Gestaltung der Arbeit. (§ 2, Nr.1) vorschreibt, dann geht es nicht mehr nur um Mängelbeseitigung. Wichtigstes Grundprinzip ist stattdessen die Prävention, d.h. die vorausschauende und planmäßige Gestaltung sicherer und gesundheitsgerechter Arbeitsbedingungen. Dies ist natürlich eine sehr viel anspruchsvollere Aufgabe. Damit hat faktisch eine Aufgabenerweiterung stattgefunden. Menschengerechte Arbeitsgestaltung wird zur zentralen Aufgabe eines modernen Arbeits- und Gesundheitsschutzes.

Dieses erweiterte Arbeitsschutzverständnis favorisiert Maßnahmen nicht nur technischer Art, sondern Technik, Arbeitsorganisation, sonstige Arbeitsbedingungen, die sozialen Beziehungen und der Einfluss der Umwelt sind sinnvoll miteinander zu verknüpfen (§ 4 ArbSchG, Nr. 4) - und das bereits im Planungsstadium neuer Arbeitsplätze und -abläufe.

Ganzheitlicher Arbeitsschutz

Arbeitsschutz umfasst

- Schutz vor Unfällen
- Schutz vor arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren
- Förderung der Gesundheit
- Menschengerechte Arbeitsgestaltung

Arbeitsschutz bezieht alle

- physikalischen
- biologischen
- chemischen
- physischen
- sozialen
- psychischen Faktoren des Arbeitsprozessen ein

Kontinuierlicher Verbesserungsprozess

Eine weitere Neuerung des ArbSchG besteht darin, dass es eine prozesshafte Organisation des Gesundheitsschutzes vorschreibt. Die menschengerechte Arbeitsgestaltung oder gute Arbeit lässt sich nämlich nur in Schritten verwirklichen. Sie ist kein einmaliger Akt, sondern ein kontinuierlicher Verbesserungsprozess. Das Arbeitsschutzgesetz gibt dafür die Instrumente vor: die Unterrichtung und Unterweisung der Beschäftigten, die Erfassung und Beurteilung aller möglichen Gefährdungen (Gefährdungsbeurteilung), die zu treffenden Maßnahmen, die Wirkungskontrolle usw.

Ein Regelkreis:
<ul style="list-style-type: none">• Gefährdungsbeurteilung• Maßnahmen• Kontrolle der Wirksamkeit der Maßnahmen